

VERORDNUNG

Zahl 05/1097/2010	Sachbearbeiter Thomas Müllauer	DW 13	FAX-DW 813	Datum 15.12.2010
-----------------------------	--	-----------------	----------------------	----------------------------



Verordnung

der Gemeindevertretung von Leogang, beschlossen in der Sitzung am 14.12.2010, über die Festlegung der Abgabe(n) beim Halten von Hunden.

§ 1 STEUERGEGENSTAND

In der Gemeinde Leogang unterliegt das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, einer Abgabe nach Maßgabe dieser Steuerordnung.

§ 2 STEUERPFLICHTIGER

1. Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt im Zweifel der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
2. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.
3. Dem Hundehalter obliegt der Nachweis, dass ein Hund das Alter von drei Monaten noch nicht erreicht hat. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht wird, ist die Hundesteuer zu entrichten.
4. Wird ein Hund, für den bereits nach den Bestimmungen dieser Ordnung eine Steuer vorgeschrieben worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe mehr zu entrichten. Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten oder abhanden gekommenen Hundes, für welchen die Steuer bereits vorgeschrieben wurde, von demselben Steuerpflichtigen ein anderer Hund gehalten, so entsteht im gleichen Jahr für die Haltung dieses Hundes keine Steuerpflicht.
5. Wird anstelle eines im ersten Halbjahr nachweislich verendeten, getöteten oder abhanden gekommenen Hundes von demselben Steuerpflichtigen ein anderer Hund nicht gehalten, ist auf Antrag die Hälfte des Jahresbeitrages der Hundesteuer dem Steuerpflichtigen zu refundieren.

§ 3 HÖHE DER STEUER

Die Steuer wird für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) erhoben. Die Höhe der Steuer wird jährlich im Zuge der Festsetzung der Steuern, Abgaben und Gebühren für das Folgejahr von der Gemeindevertretung beschlossen.

Veröffentlicht werden alle Gebühren mittels Postwurfsendung zu Jahreswechsel. Die Gebühren sind weiters ganzjährig auf der Homepage der Gemeinde Leogang unter www.leogang.at/steuern einsehbar.

§ 4 STEUERBEFREIUNG

1. Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für
 - a. Diensthunde des Polizeidienstes.
 - b. Lawinensuchhunde, sowie Hunde des Bergrettungsdienstes und des Roten Kreuzes.
 - c. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe sehbehinderter und hilfloser Personen unentbehrlich sind.
 - d. Jagdhunde von Berufsjägern, wenn der Hund aus beruflichen Gründen erforderlich ist.
2. Von der Entrichtung der Hundesteuer sind auf Antrag Personen zu befreien, deren notdürftiger Lebensunterhalt durch die Entrichtung der Abgabe gefährdet ist (mittellose Personen).
3. Bei der Beurteilung der Frage, ob in den Fällen des Abs. 2) der notdürftige Lebensunterhalt gefährdet ist, sind die Richtsätze, die nach den jeweiligen pensionsrechtlichen Bestimmungen für die Gewährung einer Ausgleichzulage (Ergänzungszulage) festgesetzt sind, heranzuziehen und das gesamte Einkommen aller Personen, die mit dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt leben, zu berücksichtigen.
4. Das Vorliegen eines Befreiungsgrundes gemäß Abs. 1) und 2) ist vom Antragsteller nachzuweisen. Der Nachweis ist jährlich zu erbringen.

§ 5 STEUERERMÄSSIGUNG

1. Hundezüchter, die nachweislich ausschließlich rassenreine Hunde, und zwar je zwei der gleichen Rasse, darunter wenigstens eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird, sofern nicht eine Ausnahme von der Besteuerung im Sinne des § 1 besteht, auf Antrag eine Steuerermäßigung gewährt, wenn sie ihre Zwinger und Zuchttiere, sowie die von ihnen gezüchteten Hunde in ein österreichisches Zuchthundebuch bei einem österr. kynologischen Verband eintragen lassen.
2. Die Ermäßigung beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der zu Grunde liegenden Sätze.
3. Vom Hundezüchter gezüchtete Hunde sind bis zum Alter von sechs Monaten von der Steuer befreit, wenn sie im Zwinger des Hundezüchters gehalten werden.
4. Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkünfte vorhanden sind und nur unter der Bedingung, dass ordnungsgemäße, der Abgabenbehörde jederzeit vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand sowie jede Veränderung des Bestandes an Hunden zu ersehen ist und die Ab- und Zugänge von Hunden, bei Abgabe von Hunden auch der Name und die Adresse des Erwerbers, der Abgabenbehörde innerhalb einer Woche gemeldet werden.
5. Die Steuerermäßigung erlischt rückwirkend mit Beginn desjenigen Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung weggefallen sind.

§ 6

ENTSTEHUNG DER STEUERSCHULD UND FÄLLIGKEIT

1. Für das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes entsteht die Steuerschuld mit dem Zeitpunkt des Erwerbes des Hundes, im Falle eines Zuzuges mit einem solchen Hund mit dem Zeitpunkt des Zuzuges. Für das Halten neu geworfener Hunde entsteht die Steuerschuld mit dem Zeitpunkt, in dem der Hund das Alter von 3 Monaten erreicht hat.
2. Die Steuerschuld wird jeweils am 15. Mai jeden Jahres fällig.
3. Entsteht die Steuerschuld am oder nach dem 1. Juli, so ist lediglich die Hälfte des Jahresbetrages der Hundesteuer zu entrichten.

§ 7

ANZEIGEPFLICHT VON FESTSTELLUNG DER AUSNAHME VON DER BESTEUERUNG

1. Jeder Erwerb eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund in die Gemeinde Leogang ist der Abgabenbehörde binnen Monatsfrist anzuzeigen.
2. Der Halter eines Polizeihundes, Lawinenhundes, Blindenführerhundes oder eines Hundes, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, hat gleichzeitig mit der Anzeige nach Abs. 1) den Verwendungszweck des Hundes nachzuweisen.
3. Jeder Hund welcher weggegeben wird, abhanden gekommen oder verendet ist, muss binnen einem Monat nach dem Ereignis bei der Abgabenbehörde angezeigt werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
4. Jede Änderung in den Voraussetzungen für eine Ausübung von der Besteuerung gem. Abs. 4) oder für eine Steuerbefreiung (§ 4) ist der Abgabenbehörde binnen einem Monat, gerechnet vom Eintritt des Ereignisses, anzuzeigen.

§ 8

AUSKUNFTSPFLICHT UND KONTROLLE

Jeder über ein Grundstück Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, der Abgabenbehörde auf Befragung über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen. Ebenso ist jeder Haushaltsvorstand sowie Betriebsinhaber und jeder Hundehalter zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung über die Hundehaltung verpflichtet.

§ 9

HUNDESTEUERMARKE

1. Die Abgabenbehörde folgt dem Hundehalter für jeden Hund kostenlos eine Hundemarke aus. Je Hund werden in einer Datenbank folgende Daten erfasst:
 - a. Rasse und Farbe des Fells
 - b. besondere Merkmale
 - c. Datum des Beginns der Steuerpflicht (siehe §§1, 2)
 - d. Name und Anschrift des Halters
2. Bei Verlust der Hundesteuermarke ist dem Hundehalter auf Antrag gegen Ersatz der Anschaffungskosten eine Ersatzmarke auszufolgen.

3. Außerhalb des Hauses oder einer umzäunten Liegenschaft müssen die Hunde mit der in gut sichtbarer Weise befestigten Hundemarke versehen sein.
4. Sämtliche vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgegebenen Hundemarken sind gegen neue auszutauschen, da mit der Nummerierung neu gestartet wird.

§ 10 **VERFAHREN**

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Salzburger Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 58/1963, i.d.g.F. Anwendung.

§ 11 **INKRAFTTRETEN**

Diese Steuerordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung Leogang

Hammerschmied-Rathgeb

Helga Hammerschmied-Rathgeb
BÜRGERMEISTERIN



angeschlagen am: 15.12.2010
abgenommen am: 30.12.2010